

Az.: 2 B 267/17
3 L 584/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung
Polizei; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 3. November 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. August 2017 - 3 L 584/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 7.160,46 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
- 2 1. Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 der Polizei zum Termin 1. November 2017. Sie ist seit dem 1. Mai 2016 bei der Polizeidirektion C (befristet) als Wachpolizistin beschäftigt. Vom 2. September 2013 bis 10. Dezember 2014 hatte sie eine Ausbildung als Anwärtlerin im mittleren Polizeivollzugsdienst absolviert, war jedoch nach endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnzwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgeschieden. Ihren Antrag vom 10. Februar 2016 auf Übernahme in den verkürzten Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 nach § 6 Abs. 3 SächsWachdienstG lehnte der Antragsgegner mit Schreiben vom 3. März 2017 ab. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 15. Mai 2017 liegt bislang keine Entscheidung vor.
- 3 Der von der Antragstellerin am 28. Juni 2017 beim Verwaltungsgericht Chemnitz gestellte Antrag, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, sie als Anwärtlerin in die Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei zu übernehmen, hilfsweise erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über ihren Antrag zu entscheiden, wurde mit Beschluss vom 16. August 2017 -

3 K 584/17 - abgelehnt. Die Antragstellerin habe weder hinsichtlich des Haupt- noch des Hilfsantrags einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ihrem Begehren auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei stehe bereits entgegen, dass sie erfolglos ihre Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst durchlaufen habe und damit von einem erneuten Vorbereitungsdienst für diese Laufbahngruppe ausgeschlossen sei. Der Ausschluss ergebe sich aus § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsAPOPVD, wonach das erneute Durchlaufen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach dem endgültigen Nichtbestehen auch für die Zukunft ausgeschlossen sei. Eine Änderung habe sich nicht durch die Neustrukturierung der Laufbahnen und Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ergeben. Eine inhaltsgleiche Regelung finde sich nunmehr in § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsAPOPol. Die (alte) Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes entspreche der (neuen) Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene, § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsBG; § 161 SächsBG treffe eine ergänzende Übergangsregelung. Die Laufbahngruppen seien auch als inhaltlich gleichwertig anzusehen. Aus § 68 SächsAPOPol ergebe sich nichts Gegenteiliges. Schließlich sei der in § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsWachdienstG i. V. m. § 23 SächsWachdienstVO genannte Vorbereitungsdienst keine „andere Ausbildung“, sondern der Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2; die Möglichkeit der Verkürzung ändere hieran nichts. Der Hilfsantrag bleibe aus diesen Gründen ebenfalls ohne Erfolg.

- 4 Mit ihrer Beschwerde trägt die Antragstellerin vor, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs verneint. Dieser ergebe sich aus Art. 33 Abs. 2 GG i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsWachdienstG. Dem stehe weder § 35 Abs. 6 SächsAPOPVD noch § 33 Abs. 6 SächsAPOPol entgegen. Auf die Antragstellerin finde gemäß § 68 SächsAPOPol die Bestimmung des § 35 Abs. 6 SächsAPOPVD weiterhin Anwendung. Hiernach sei ihr aber nur die erneute Durchführung des darin vorgesehenen Vorbereitungsdienstes für den mittleren Polizeivollzugsdienst verwehrt. Diese Ausbildung gebe es nicht mehr; die Bestimmung laufe damit leer. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, es handele sich bei der jetzt angestrebten Ausbildung nicht um eine „andere Ausbildung“, sei unzutreffend. Aus den Regelungen in §§ 159 ff. SächsBG ergebe sich, dass der Gesetzgeber von unterschiedlichen Abschlüssen ausgehe; andernfalls hätte es einer

Äquivalenzregelung nicht bedurft. Die (Neu-) Regelung in § 33 Abs. 6 SächsAPOPol betreffe nur die Ausbildung nach der SächsAPOPol, also für die Laufbahngruppe 1.2. Eine solche habe die Antragstellerin bisher nicht durchlaufen. Zudem habe der Gesetzgeber mit § 6 Abs. 3 SaächsWachdienstG eine Übernahmemöglichkeit eröffnet, ohne den Zugang zu beschränken. Auch habe das nicht erfolgreiche Abschließen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Einstellung als Wachpolizistin nicht entgegengestanden. Bei der angestrebten Ausbildung handle es sich schließlich um eine „andere Ausbildung“, wie sich aus den in der aktuell geltenden Fassung der SächsAPOPolIVO enthaltenen Sonderbestimmungen für ehemalige Angehörige der Wachpolizei ergebe.

5 Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. August 2017 - 3 L 584/17 - abzuändern,

den Antragsgegner vorläufig bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, die Antragstellerin als Anwärtlerin in die Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei zu übernehmen,

hilfsweise den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, über den Antrag der Antragstellerin auf Übernahme als Anwärtlerin der Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

6 Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

7 Er verteidigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

8 2. Die Einwendungen der Antragstellerin, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

- 9 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit der vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht wurden (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Vorliegend mangelt es an beiden Voraussetzungen.
- 10 a) Vorliegend würde mit einer Stattgabe des Antrags die Hauptsache vorweggenommen. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Antragstellerin in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn sie auf den rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens verwiesen würde (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 8. Juni 2016 - 2 B 154/15 -, juris Rn. 8 und v. 3. Februar 2017 - 2 B 252/16 -, juris Rn. 8; vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rn. 1419). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.
- 11 (1) Ein unzumutbarer Nachteil liegt nicht vor. Zwar kann in einem Hauptsacheverfahren eine Übernahme zu dem Einstellungstermin des 1. November 2017 nicht erreicht werden. Indes kann die Antragstellerin darauf verwiesen werden, eine Übernahme für den nächsten Einstellungstermin zu beantragen. Der damit verbundene Zeitverlust ist vor dem Hintergrund, dass sich die Antragstellerin bereits in einem andauernden Beschäftigungsverhältnis befindet, zumutbar (vgl. Senatsbeschl. v. 14. September 2017 - 2 B 187/17 -, juris Rn. 13).
- 12 (2) Selbständig tragend kann der Senat nicht feststellen, dass in der Hauptsache überwiegende Erfolgsaussichten für die Antragstellerin bestehen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsWachdienstG kein Rechtsanspruch besteht; grundsätzlich hat ein Bewerber lediglich einen aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf hergeleiteten Anspruch darauf, dass der Dienstherr das ihm bei der Entscheidung über die Bewerbung zu Gebote stehende Ermessen fehlerfrei ausübt. Er

kann insbesondere verlangen, dass die Auswahl nur nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wird (vgl. zum Ganzen: Schnellenbach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, S. 9f. m. w. N.). Das Kriterium der Eignung ergibt sich einfachgesetzlich ausdrücklich aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsWachdienstG, wonach *geeignete* Angehörige der Wachpolizei übernommen werden können. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn bleibt es überlassen, welchen sachlichen und Einzelfaktoren er bei der Auswahl Gewicht bemisst und wie er den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, gegebenenfalls auch Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf (vgl. dazu Schnellenbach

a. a. O. S. 8) Rechnung trägt.

- 13 Bei seiner ablehnenden Entscheidung über den Antrag auf Übernahme gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsWachdienstG hat sich der Antragsgegner an die vorstehenden Maßstäbe gehalten. Er hat die Entscheidung auf die mangelnde Eignung der Antragstellerin gestützt, die die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ohne Erfolg durchlaufen hat. Diese Wertung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Senat verweist hierzu auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 6 bis 8) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 14 Soweit die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde ihr erstinstanzliches Vorbringen zur Reichweite der Bestimmung des § 35 Abs. 6 Satz 2 SächsAPOPVD vertieft, ergibt sich hieraus keine andere Bewertung. Nach dieser Bestimmung, die gemäß § 68 SächsAPOPOL auf die Antragstellerin weiterhin Anwendung findet, ist eine Wiederholung der von der Antragstellerin 2013/2014 absolvierten Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen. Zwar ist eine Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr möglich. Indessen entspricht gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsBG die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit den Ämtern ab der zweiten Einstiegsebene. Gemäß § 161 i. V. m. §§ 158, 159 SächsBG tritt an die Stelle des Erwerbs einer Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 mit den Ämtern ab der zweiten

Einstiegsebene. Vorliegend tritt damit an die Stelle des Ausschlusses einer Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Ausschluss einer Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei. Aufgrund der Ausgestaltung der genannten Übergangsvorschriften ist für die Annahme kein Raum, der Gesetzgeber habe hiervon die Ausschlussregelung in § 35 Abs. 5 Satz 2 SächsAPOPVD ausnehmen wollen.

15

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist es für den Rechtsstreit ohne Bedeutung, dass ihre nicht erfolgreiche Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Einstellung als Wachpolizistin nicht entgegenstand, denn diese unterliegt anderen rechtlichen Maßstäben.

16

Schließlich handelt es sich bei der angestrebten Ausbildung entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht um eine „andere Ausbildung“, sondern um die reguläre Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 nach der nunmehr geltenden Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei. Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsWachdienstG, § 23a SächsAPOPOL vorgesehene Verkürzung der Ausbildung für ehemalige Angehörige der Wachpolizei stellt eine geringfügige Modifikation der zeitlichen Aufteilung dar, ändert indessen nichts an der Einheitlichkeit der Ausbildung. Auch insoweit schließt sich der Senat den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 8) an (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

17

Aus den vorstehenden Erwägungen bestehen auch für den Hilfsantrag keine überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache.

18

b) Die Antragstellerin hat weder für den Haupt- noch für den Hilfsantrag einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Senat verweist hierzu auf die Erwägungen unter 2.a (2).

19

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20

Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts ergeben sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1

Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Danach ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 GKG). Die Antragstellerin verfolgt mit ihrem Antrag das Ziel der Übernahme in den Vorbereitungsdienst. Damit betrifft das Verfahren inhaltlich die Begründung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses. Somit ist nach § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge maßgeblich. Die Bezüge für Anwärter, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 eintreten, belaufen sich auf 1.193,41 € (vgl. Anl. 9 zu § 72 Abs. 1 SächsBesG, gültig ab 1. Januar 2017); daraus errechnet sich ein Betrag von $(1.193,41 \text{ €} \times 6 =) 7.160,46 \text{ €}$. Der Senat hält - anders als das Verwaltungsgericht - eine Halbierung dieses Wertes nicht für angezeigt, weil die Entscheidung mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache ergeht (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, abgedr. bei Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, Anh. 164).

- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke